

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 20. Oktober 1989

206. Stück

499. Bundesgesetz: Änderung des ERP-Fonds-Gesetzes
(NR: GP XVII AB 1004 S. 111. BR: AB 3736 S. 519.)

500. Bundesgesetz: Bundesforste-Dienstordnungs-Novelle 1989
(NR: GP XVII IA 272/A AB 1048 S. 113. BR: AB 3735 S. 519.)

**499. Bundesgesetz vom 27. September 1989,
mit dem das ERP-Fonds-Gesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 13. Juni 1962 über die Verwaltung der ERP-Counterpart-Mittel (ERP-Fonds-Gesetz), BGBl. Nr. 207, in der Fassung der Novelle vom 11. Juni 1974, BGBl. Nr. 508, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 hat zu entfallen.
2. Die bisherigen Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnungen „(3)“ und „(4)“.
3. § 22 hat zu lauten:

„§ 22. Die Geschäftsführung hat spätestens vier Monate nach Abschluß eines Wirtschaftsjahres der Bundesregierung einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Wirtschaftsjahr einschließlich eines Jahresabschlusses zu erstatten. Die genehmigten Jahresberichte von zwei Wirtschaftsjahren sind von der Bundesregierung dem Nationalrat alle zwei Jahre und dem Rechnungshof jährlich zur Kenntnis zu bringen. Den Berichten an den Nationalrat ist das Jahresprogramm (§ 10 Abs. 1) des laufenden Wirtschaftsjahres anzuschließen. In den Berichten dürfen Kreditnehmer nicht namentlich genannt werden.“

Artikel II

Die Berichte gemäß Artikel I sind dem Nationalrat erstmals für die Wirtschaftsjahre 1988/1989 und 1989/1990 zur Kenntnis zu bringen.

Waldheim

Vranitzky

**500. Bundesgesetz vom 28. September 1989,
mit dem die Bundesforste-Dienstordnung 1986
geändert wird (Bundesforste-Dienstordnungs-
Novelle 1989)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 738/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

- „(2) Auf Personen, die als
1. Ferialangestellte,
 2. Ferialpraktikanten,
 3. Forstpraktikanten oder
 4. Lehrlinge

beschäftigt werden, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden. Als Ferialangestellte gelten Personen, die fallweise jeweils bis zu zwölf Wochen insbesondere zur Erleichterung der Urlaubsabwicklung und zur Bewältigung von Arbeitsspitzen aufgenommen werden.“

2. § 18 a lautet:

„Meldepflicht

§ 18 a. Der Bedienstete hat der Generaldirektion den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, zu melden.“

3. Im § 27 Abs. 6 wird die Zitierung „Abs. 1 bis 3 und 5“ durch die Zitierung „Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

4. § 28 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Zuschlag zur Verwendungszulage für Oberforstmeister, deren Inspektionsbereiche territorial gegliederte Dienststellen umfassen, ist wie folgt zu bemessen:

1. Für die Zeit bis zum 30. Juni 1992 richtet sich der Zuschlag zur Verwendungszulage nach der Summe der Punkte, die der Bemessung des Zuschlages zur Verwendungszulage der Dienststellenleiter des jeweiligen Inspektionsbereiches zugrunde liegen oder zugrunde lägen, wobei Abs. 6 nicht anzuwenden ist.
2. Für die Zeit ab dem 1. Juli 1992 gebührt ein Zuschlag zur Verwendungszulage in dem für 470 Punkte vorgesehenen Ausmaß.“
5. § 28 Abs. 12 Z 1 lautet:
- „1. für Oberforstmeister
a) bis einschließlich des 950. Punktes 19,80 S,
b) ab dem 951. Punkt 4,00 S
für jeden vollen Punkt;“
6. Dem § 29 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:
- „(4) Ist das jeweilige Gehalt (einschließlich der in Z 1 angeführten Zulagen) eines im Abs. 1 angeführten Bediensteten, der sich in der Gehaltsstufe 6 oder in einer höheren Gehaltsstufe befindet, niedriger als das Gehalt (einschließlich der in Z 2 angeführten Zulagen und erhöht um die im Abs. 5 angeführten Beträge), das einem Bediensteten mit gleich langer, für die Vorrückung maßgebender Gesamtdienstzeit in der Verwendungsstufe B 3 zukommen würde, so gebührt dem Bediensteten eine Ergänzungszulage auf dieses Gehalt (einschließlich der in Z 2 angeführten Zulagen). Für die Ermittlung der Ergänzungszulage sind zu berücksichtigen:
1. beim jeweiligen Gehalt der im Abs. 1 angeführten Bediensteten: allfällige Dienstalterszulage, Verwendungszulage, Dienstzulage (Abs. 2) und allfällige Teuerungszulagen,
 2. beim Gehalt eines Bediensteten der Verwendungsstufe B 3: allfällige Dienstalterszulage, Verwendungszulage und allfällige Teuerungszulagen.
- (5) Bei der Anwendung des Abs. 4 sind dem Gehalt eines Bediensteten der Verwendungsstufe B 3 zuzurechnen:
1. in den Gehaltsstufen 6 bis 10 der für Beamte der Dienstklassen III bis V,
 2. ab der Gehaltsstufe 11 der für Beamte der Dienstklassen VI bis IX
- im § 30 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehene Betrag.“
7. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:
- „§ 29 a. Für die Zeit ab 1. Juli 1992 gebührt den Oberforstmeistern, deren Inspektionsbereiche territorial gegliederte Dienststellen umfassen, ab der Gehaltsstufe 14 eine Dienstzulage im Ausmaß von 3 000 S. Auf die Einstellung der Dienstzulage ist § 28 Abs. 13 anzuwenden.“
8. § 44 Abs. 1 Z 3 lautet:
- „3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes;“
9. § 73 Abs. 1 Z 1 lautet:
- „1. Zuschüsse zu den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung für den Bediensteten, den überlebenden Ehegatten, die Waisen und den früheren Ehegatten;“
10. Dem § 74 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) Dem früheren Ehegatten eines Bediensteten, dessen Anwartschaft auf Leistungen nach diesem Abschnitt nicht erloschen ist, gebührt ein Zuschuß, wenn er im Sinne der für Bundesbeamte geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften versorgungsbe-rechtigt ist.“
11. Im § 75 Abs. 2 werden die Worte „Der Zuschuß für den überlebenden Ehegatten gebührt“ durch die Worte „Der Zuschuß für den überlebenden Ehegatten und der Zuschuß für den früheren Ehegatten gebühren“ ersetzt.
12. § 76 Abs. 1 lautet:
- „(1) Der Vergleichsruhegenuß (Vergleichsversorgungsgenuß) ist nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 nach den für die Bundesbeamten jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ermitteln. Für die Ermittlung der Haushaltszulage, der Zulage für die Waise und der Teuerungszulage gelten gleichfalls die für die Bundesbeamten des Ruhestandes und ihre Hinterbliebenen jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.“
13. Nach § 95 a wird folgender § 95 b eingefügt:
- „§ 95 b. Für die Zeit ab 1. Juli 1992 gebührt Oberforstmeistern, die diese Funktion bereits in der Zeit davor ausgeübt haben, wenn es für sie günstiger ist, anstelle des Zuschlages zur Verwendungszulage nach § 28 Abs. 7 Z 2 und der Dienstzulage nach § 29 a weiterhin der Zuschlag zur Verwendungszulage nach der gemäß § 28 Abs. 7 Z 1 zuletzt maßgebend gewesenen Punktezahl, höchstens jedoch bis zum Ausmaß von 950 Punkten.“
14. In der Anlage B Z 2 wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; es wird folgende lit. c angefügt:
- „c) in der Verwendungsstufe A 1 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 12, in der Verwendungsstufe A 2 als Oberforstmeister ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 14, in der Verwendungsstufe A 2 als Referatsleiter in der Generaldirektion ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 15 und in der Verwendungsstufe A 2 in sonstiger Verwendung ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 16 den Diensttitel ‚Hofrat der Österreichischen Bundesforste‘ zu führen.“

Artikel II

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986 in der Fassung des Art. I wird wie folgt geändert:

Für die Zeit ab 1. Jänner 1990 treten

1. im § 28 Abs. 12 Z 1 lit. a an die Stelle des Betrages „19,80 S“ der Betrag „20,40 S“,
2. im § 28 Abs. 12 Z 1 lit. b an die Stelle des Betrages „4,00 S“ der Betrag „4,10 S“.

2. Art. II mit 1. Jänner 1990,

3. Art. I Z 7 und 13 mit 1. Juli 1992,

4. Art. I Z 1 bis 3, 8 bis 12 und 14 nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 4 bis 6 mit 1. August 1989,

Waldheim

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.